

**Erste Änderungssatzung  
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) hat am 18. Januar 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die FWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007**

Die Börsenordnung für die FWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**XI. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

**1. Teilabschnitt Allgemeine Vorschriften**

**§ 114 Elektronisches Handelssystem**

- (1) In einem elektronischen Handelssystem der FWB können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der FWB entweder zum regulierten Markt zugelassen oder einbezogen sein oder in den Freiverkehr einbezogen sein.
  - (2) Die Geschäftsführung kann die in einem elektronischen Handelssystem handelbaren Wertpapiere nach sachlichen Kriterien, insbesondere der Art der Wertpapiere und des durchschnittlichen Handelsvolumens, in einzelne Handelssegmente unterteilen, für die jeweils einheitliche Handelsbedingungen festgelegt werden. Für Wertpapiere, die in diesen Handelssegmenten (Hauptmarkt) gehandelt
-

werden, kann die Geschäftsführung ein weiteres Handelssegment einrichten, in welchem ausschließlich Aufträge mit einem bestimmten Mindestvolumen zulässig sind (Blockhandel). Die Marktsegmentierung nach dem Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 115 Börsenzeit, Handelsphasen**

(1) Die Börsenzeit ist in drei aufeinander folgende Phasen aufgeteilt:

- die Vorhandelsphase,
- die Haupthandelsphase,
- und die Nachhandelsphase.

Während der Handelsphasen können Aufträge in das elektronische Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Börsenzeit für den Beginn und das Ende der einzelnen Phasen wird für alle Wertpapiere von der Geschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Börsenzeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im elektronischen Handelssystem haben.

(2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Auftragsbuch, außer für Spezialisten in der fortlaufenden Auktion, geschlossen. In der fortlaufenden Auktion~~Bei von der Geschäftsführung zu bestimmenden Wertpapieren, insbesondere Optionsscheinen,~~ ist weiterhin die Eingabe von Quotes durch den Quote-Verpflichteten sowie durch den Spezialisten ~~indikativer Quotierungen gemäß § 127 Abs. 2 möglich.~~

(3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an, während derer Wertpapiere nach Maßgabe der §§ 129 bis 131 in einer oder mehreren Auktionen, fortlaufend oder in fortlaufenden Aktionen gehandelt werden können. Über die Art und Weise des Handels in den einzelnen Wertpapieren, insbesondere die Zahl der täglichen Auktionen, deren Durchführung mit geschlossenem oder offenem Auftragsbuch (§ 129 Abs. 1) und die Aufnahme in den fortlaufenden Handel oder die fortlaufende Auktion, entscheidet die Geschäftsführung.

(4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase steht das elektronische Handelssystem den Handelsteilnehmern in der Nachhandelsphase weiterhin zur Vornahme von Eingaben zur Verfügung; Absatz 2 gilt entsprechend.

## **~~§ 116~~ Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung**

~~Für den Handel im elektronischen Handelssystem gilt § 54 entsprechend.~~

## **~~§ 117~~ § 116 Preisdokumentation und Verwertung von Daten**

(1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in der Börsen-EDV gespeichert.

- (2) Aus dem elektronischen Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

### **§ 118 § 117 Preisermittlung und Preisüberwachung; Referenzpreis**

- (1) Die Börsenpreise werden durch das elektronische Handelssystem ermittelt. Die Geschäftsführung überwacht deren ordnungsgemäßes Zustandekommen im System.
- (2) Als Grundlage verschiedener Berechnungen, insbesondere der Festlegung der Preiskorridore, innerhalb derer in der Auktion und im fortlaufenden Handel Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt werden können, werden zwei Referenzpreise bestimmt. Der erste Referenzpreis entspricht dem letzten Preis des gleichen Handelstages, anderenfalls dem an einem vorangegangenen Handelstag im System zuletzt ermittelten Preis. Der zweite Referenzpreis entspricht regelmäßig dem Preis der ersten Auktion oder einer nachfolgenden Auktion des gleichen Handelstages, anderenfalls dem an einem vorangegangenen Handelstag im System zuletzt ermittelten Preis. Ist die Bestimmung eines marktgerechten Referenzpreises nach Satz 2 oder 3 nicht möglich, bestimmt die Geschäftsführung diesen nach Maßgabe der §§ 118~~9~~ bis 123~~4~~.

### **§ 119 § 118 Ordentliche Bestimmungsregeln für marktgerechte Referenzpreise**

- (1) Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den Preiskorridor gemäß § 117~~8~~ Abs. 2 Satz 2 (sog. dynamischer Preiskorridor) entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten, im elektronischen Handelssystem für dieses Wertpapier ermittelten Börsenpreis.
- (2) Der Referenzpreis für den Preiskorridor gemäß § 117~~8~~ Abs. 2 Satz 3 (sog. statischer Preiskorridor) entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten, in einer Auktion im elektronischen Handelssystem für dieses Wertpapier ermittelten Börsenpreis (Börsenpreise, welche im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung zustandekommen, sind Auktionspreise). Für den nächsten Börsentag entspricht der Referenzpreis des statischen Preiskorridors stets dem zeitlich letzten Börsenpreis aus dem elektronischen Handelssystem.
- (3) Kann ein marktgerechter Referenzpreis auf diese Weise nicht bestimmt werden, so wird dieser nach Maßgabe der §§ 119~~20~~ bis 121~~2~~ festgelegt.

### **§ 120 § 119 Außerordentliche Bestimmung von marktgerechten Referenzpreisen**

Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den dynamischen oder statischen Preiskorridor ist grundsätzlich dann nicht marktgerecht, wenn an einem Börsentag kein Börsenpreis im elektronischen Handelssystem festgestellt wurde und daher der für den folgenden Börsentag relevante Referenzpreis nach § 118~~9~~ älter als ein Börsentag wäre oder andere unter § 121~~2~~ angeführte Ereignisse eingetreten sind. Der Referenzpreis wird in diesen Fällen regelmäßig nach den folgenden Regeln neu bestimmt.

---

## ~~§ 121~~ § 120 **Fehlen eines marktgerechten Börsenpreises**

Ist kein Börsenpreis für ein Wertpapier vorhanden, so wird der zeitlich letzte verfügbare Börsenpreis aus dem Präsenzhandel der FWB als Referenzpreis für den dynamischen und statischen Preiskorridor für den Folgetag bestimmt. Eine Anpassung des Referenzpreises innerhalb eines Tages findet regelmäßig nicht statt.

Wurde im Präsenzhandel an der FWB kein Börsenpreis für dieses Wertpapier festgestellt, so ist der zeitlich letzte Börsenpreis aus dem elektronischen Handelssystem der Referenzpreis.

## ~~§ 122~~ § 121 **Neuaufnahme**

Für Wertpapiere, die neu in den elektronischen Handel einbezogen werden und für die kein Börsenpreis gemäß § 120~~±~~ vorliegt, wird der Referenzpreis in Zusammenarbeit mit der Konsortialbank, dem zuständigen Skontroführer oder auf andere geeignete Weise bestimmt.

~~Am ersten Handelstag von Wertpapieren mit der Handelsform Fortlaufende Auktionen wird grundsätzlich als Referenzpreis 0,01 EUR festgelegt. Nach dem ersten Handelstag wird der Referenzpreis für diese Wertpapiere gemäß dem Üblichen festgelegt.~~

## ~~§ 123~~ § 122 **Referenzpreisanpassung bei Nebenrechten**

Werden der FWB Nebenrechte (Dividendenzahlung, Nennwertumstellung, etc.) für ein Wertpapier bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so wird für den ex-Tag ein um den faktischen bzw. rechnerischen Wert des Nebenrechts (bei Dividenden entspricht der Wert der Bruttodividende) korrigierter Referenzpreis bestimmt.

## ~~§ 124~~ § 123 **Referenzpreisanpassung bei Mistrades oder Geschäftsaufhebungen von Amts wegen**

Preise von Geschäften, welche aufgrund § 40 Abs. 1 und 2 (Misttrade) oder Absatz 3 (Geschäftsaufhebung von Amts wegen) der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse gelöscht wurden, werden bei Referenzpreisanpassungen nach § 117~~8~~ Abs. 2 nicht berücksichtigt.

## **2. Teilabschnitt Designated Sponsor**

### ~~§ 125~~ § 124 **Zulassung als Designated Sponsor**

- (1) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass in einzelnen oder mehreren Wertpapieren, die im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie kann diese Entscheidung widerrufen, sofern dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint.
-

- (2) Ein an der FWB zugelassenes Unternehmen kann die Zulassung als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem für ein oder mehrere Wertpapiere beantragen. In dem Antrag ist jedes Wertpapier zu bezeichnen, für das der Antragsteller Designated Sponsor sein will. Die Geschäftsführung erteilt dem Antragsteller die Designated-Sponsor-Zulassung, wenn er für die Funktion als Designated Sponsor geeignet ist und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen; die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die Erfüllung dieser Voraussetzungen sicherstellen sollen. In der Designated-Sponsor-Zulassung sind die zum Designated Sponsoring zugewiesenen Wertpapiere aufzuführen. ~~In der fortlaufenden Auktion gemäß § 130 kann die Geschäftsführung die Zahl der Designated Sponsors je Wertpapier beschränken, sofern dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist, insbesondere können im Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten und Reverse Convertibles nur die Emittenten oder von diesen benannte zugelassene Unternehmen als Designated Sponsor zugelassen werden.~~
- (3) Der Designated Sponsor übernimmt mit Erteilung der Zulassung die Verpflichtung, während der Handelszeit nach Maßgabe der Börsenordnung und der Anordnungen der Geschäftsführung gleichzeitig limitierte Aufträge für die Nachfrage- und Angebotsseite (Quotes) in das Handelssystem einzustellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.
- (4) Ein Designated Sponsor kann einen Zusatzantrag für weitere Wertpapiere stellen. Wird dem Antrag entsprochen, können diese Wertpapiere von dem Handelstag an einbezogen werden, der der Entscheidung über den Zusatzantrag folgt; die Wartefrist gemäß § 125~~6~~ Abs. 1 bleibt unberührt.

### **§ 126 § 125 Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Designated-Sponsor-Zulassung**

- (1) Ein Designated Sponsor kann durch eine schriftliche Verzichtserklärung die Rückgabe seiner Designated-Sponsor-Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere erklären. Er ist nach Ablauf von fünf Börsentagen nach Zugang der Mitteilung nicht mehr berechtigt und verpflichtet, in den betreffenden Wertpapieren Quotes zu stellen. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere zugelassen werden, für die es auf die Zulassung verzichtet hat.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Designated-Sponsor-Zulassung widerrufen, wenn der Designated Sponsor seine Verpflichtung zur Stellung von Quotes wiederholt nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 40 entsprechend.

### **§ 127 § 126 Rechte und Pflichten des Designated Sponsors**

- (1) Ein Designated Sponsor ist berechtigt und nach Eingang einer Quote-Anforderung für ein in seiner Zulassung angegebenes Wertpapier regelmäßig verpflichtet, unverzüglich einen Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen; in der Auktion ist der Designated Sponsor ebenfalls regelmäßig zur Quotierung verpflichtet. Er muss während der Börsenzeit des elektronischen Handelssystems immer erreichbar sein. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Designated Sponsor bekannt gegeben wird.

- (2) ~~In der fortlaufenden Auktion gemäß § 130 muss der Designated Sponsor seine Bereitschaft zum Abschluss von Geschäften durch die Eingabe nicht verbindlicher Nachfrage- und Angebotspreise (indikative Quotierung) anzeigen. Indikative Quotierungen müssen aktuelle und marktnahe Preise enthalten und mit den Quotierungen übereinstimmen, die in elektronisch betriebene Informationssysteme eingestellt werden. Die Verpflichtung des Designated Sponsors zum Einstellen von verbindlichen Quotes nach § 130 Abs. 3 und 4 bleibt hiervon unberührt. Kann der Designated Sponsor seinen Pflichten nach Satz 1 und 2 nicht entsprechen, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen. Der Designated Sponsor ist verpflichtet, der Geschäftsführung die elektronischen Informationssysteme anzuzeigen, mittels derer er indikative Quotierungen außerhalb des Handelssystems verbreitet; Änderungen sind mit einer Frist von fünf Börsentagen vorab mitzuteilen. Satz 2, 2. Halbsatz, und Satz 5 dieses Absatzes gelten nicht für die fortlaufende Auktion für Aktien.~~
- (3) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie eine maximale Preisspanne (Maximum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Nachfrage- und Angebotsseite und eine minimale Einstelldauer von Quotes im elektronischen Handelssystem fest.
- (4) Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase (§ 115) eingegeben werden. Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse.

## ~~§ 128~~ **§ 127 Überwachung und Dokumentation**

Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert Maßnahmen gem. § 125~~6~~ und, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsor ihre Pflichten nach § 126~~7~~ erfüllen. Sie wird die entsprechenden Daten veröffentlichen, soweit dies für eine geeignete Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist.

### **3. Teilabschnitt ~~Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und Blockhandel~~ Handelsmodelle im elektronischen Handelssystem**

#### **§ 128 Festlegung des Handelsmodells**

Für den Handel von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem stehen die Handelsmodelle der Auktion, des fortlaufenden Handels, der fortlaufenden Auktion und des Blockhandels zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden. Sie hat dabei die Eignung der Handelsmodelle für die jeweilige Wertpapierart zu berücksichtigen.

## § 129 Auktion und fortlaufender Handel

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt.

Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 2 festlegen, dass in von ihr nach sachlichen Gründen zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem Auftragsbuch ein potenzieller Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des Satzes 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das potenziell ausführbare Auftragsvolumen, ein möglicherweise bestehender Auftragsüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Auktion mit offenem Auftragsbuch gelten Satz 5 und 6 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen der jeweiligen Nachfrage (Geld-) und/oder Angebots (Brief)-Limite angezeigt. Stehen sich keine Aufträge ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Auftragsgrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Aufträge kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe korrespondierender Aufträge zum Auktionspreis ausgeführt werden. Während eines von der Geschäftsführung festzusetzenden Zeitraums sind in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren ausschließlich die Designated Sponsors zur Annahme der nicht ausgeführten Aufträge berechtigt. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

- (2) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 1 durchgeführt wird. Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum jeweils besten im Auftragsbuch angezeigten Geld- oder Brief-Limit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System (Preis-Zeit-Priorität), zustande; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).
- (3) Der fortlaufende Handel ruht zur Durchführung von untertägigen Auktionen für die Dauer der Auktion. Die für die Auktion und den fortlaufenden Handel vorliegenden Aufträge werden im Aufruf zur Auktion zu einer einheitlichen Auftragslage zusammengeführt; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Der fortlaufende Handel endet mit einer Schlussauktion, für die Absatz 1 entsprechend gilt.
- (5) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der FWB.

## § 130 Fortlaufende Auktion

- (1) Der Handel von Wertpapieren in der fortlaufenden Auktion erfolgt im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell gemäß den Bestimmungen des vierten Teilabschnitts. Die fortlaufende Auktion
-

**Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

untergliedert sich in den Voraufwurf und Aufruf gemäß Absatz 3 und 4 sowie die Preisermittlung gemäß Absatz 2. Unmittelbar nach Beendigung der Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet.

(2) In der fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge durch das elektronische Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell entsprechend oder innerhalb des Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des Quotes des Spezialisten das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt.

(3) In der fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufwurf und Aufruf wie folgt:

1. Während des Voraufwurfs werden die im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des Quotes des Quote-Verpflichteten und innerhalb des Auftragsbuchs geprüft. Aufträge können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Soweit Aufträge gegeneinander innerhalb des Quotes des Quote-Verpflichteten oder vollständig gegen den Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Aufträge durch das elektronische Handelssystem.

2. Die Aufrufphase beginnt, wenn

a) sich Aufträge im Auftragsbuch befinden, die gegen den Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder

b) sich unlimitierte Aufträge oder gegeneinander ausführbare Aufträge im Auftragsbuch befinden, ohne dass ein Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, oder

c) das Stop Limit eines Auftrags durch den Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird.

Während der Aufrufphase kann der Quote-Verpflichtete einen separaten Quote eingeben. Das Geld-/Brief-Limit dieses Quotes soll mit dem in der Voraufwurfphase eingestellten Quote übereinstimmen oder enger sein. Während der Aufrufphase können Aufträge eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Aufrufphase wird durch die Eingabe eines separaten Quotes durch den Quote-Verpflichteten oder durch Zeitablauf beendet.

(4) In der fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell erfolgen Voraufwurf und Aufruf wie folgt:

1. Während des Voraufwurfs werden die im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge ständig durch das Limit-Kontrollsystem des Spezialisten auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten, des indikativen Quotes des Spezialisten und innerhalb des Auftragsbuchs geprüft. Aufträge können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.

2. Befinden sich Aufträge im Auftragsbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten oder gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbar sind, hat der Spezialist, nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in die Aufrufphase, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote übereinstimmen oder enger sein. Zur verbindlichen Quotierung durch den Spezialisten ist das Auftragsbuch in der Aufrufphase gesperrt. Aufträge, die vor dem Aufruf eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während der Aufrufphase nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Aufrufphase eingestellte Aufträge sowie Änderungen oder Löschungen von Aufträgen werden



**Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

durch das System in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende der Aufrufphase entsprechend berücksichtigt.

(1) In der fortlaufenden Auktion sind nach Festlegung durch die Geschäftsführung Optionscheine und andere Wertpapiere handelbar, für die diese Handelsform zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet erscheint.

(2) In der fortlaufenden Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem, entsprechend oder innerhalb des durch den Quote eines Designated Sponsors jeweils vorgegebenen Geld-/Brief Limits, das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Die fortlaufende Auktion erfolgt in der Weise, dass unmittelbar nach Beendigung einer Auktion die nächste Auktion eingeleitet wird.

(3) Die fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufruf, den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich; § 129 Absatz 1 Satz 3 und Satz 9 bis 10 gilt entsprechend. Während des Voraufrufs werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit innerhalb des sich aus der jeweiligen indikativen Quotierung ergebenden Geld-/Brief Limits des Designated Sponsor geprüft. Aufträge können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.

Befinden sich Aufträge, die potenziell gegeneinander oder gegen eine indikative Quotierung ausführbar sind, im Auftragsbuch, hat der Designated Sponsor nach entsprechender Mitteilung durch das Handelssystem einen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief Limit des Quote soll mit der zuvor eingestellten indikativen Quotierung übereinstimmen oder enger sein. Wurde durch den Designated Sponsor aufgrund einer manuellen Quote Anforderung ein Quote eingegeben oder stehen sich nach Eingang eines Quote Aufträge potenziell ausführbar gegenüber, beginnt die Aufrufphase. Die Quotes dürfen während eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums nicht geändert oder gelöscht werden. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird ein potenzieller Ausführungspreis angezeigt; § 129 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Geld- und/oder Brief Limit angezeigt; § 129 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend. Die Preisermittlung erfolgt gemäß Absatz 1.

(4) In der fortlaufenden Auktion für Aktien haben die vom Designated Sponsor eingestellten indikativen Quotierungen Angaben über von ihm angebotene und nachgefragte Volumina zu enthalten. Der Designated Sponsor ist verpflichtet, im Rahmen seines Quotes für mindestens diese Volumina Geschäfte abzuschließen.

**§ 131****Blockhandel**

- (1) Im Blockhandel finden zu von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten Auktionen statt, in welchen lediglich Aufträge mit einem von der Geschäftsführung für das jeweilige Wertpapier festgelegten Mindestvolumen zulässig sind.
- (2) In den Auktionen werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert des zur gleichen Zeit im Hauptmarkt des jeweiligen Wertpapiers besten, im Auftragsbuch angezeigten Nachfrage- und Angebotspreises ergeben (Midpoint).
- (3) Die Auktion gliedert sich in den Voraufruf, den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Auktion

wird der jeweilige Midpoint als potenzieller Ausführungspreis angezeigt. Das Auftragsbuch bleibt geschlossen. Während des Voraufrufs werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit zum Midpoint geprüft. Der Wechsel in die Aufrufphase wird durch einen unlimitierten Auftrag im Auftragsbuch oder durch einen limitierten Auftrag im Auftragsbuch ausgelöst, sofern dessen Limit im Falle eines Verkaufsauftrags unter, oder, im Falle eines Kaufauftrages über einer von der Geschäftsführung festgelegten Preisgrenze liegt, welche aus dem jeweils aktuellen Midpoint abgeleitet wird. Aufträge mit der jeweils größeren Stückzahl werden vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das System ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität).

- (4) Die Geschäftsführung erteilt auf schriftlichen Antrag die Berechtigung zur Teilnahme am Blockhandel. Als Voraussetzung für die Teilnahme am Blockhandel kann die Geschäftsführung besondere Sicherheitsrahmen nach §§ 12 bis 22 festlegen. Die Einzelheiten werden von der Geschäftsführung festgelegt.

## **§ 132 Ermittlung des ersten Börsenpreises**

- (1) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises eines neu zugelassenen oder neu einbezogenen Wertpapiers erfolgt auf Antrag des Antragsstellers der Zulassung oder der Einbeziehung. § 53 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Während der der Preisermittlung vorangehenden Aufrufphase erfolgt abweichend von § 129 Abs. 1 keine Anzeige gemäß § 129 Abs. 1 Satz 4 bis 7. Der Antragsteller kann jedoch eine solche Anzeige durch die Geschäftsführung veranlassen.
- (3) Unbeschadet des § 129 Abs. 1 Satz 3 kann ab einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitpunkt nur noch der Antragsteller Aufträge zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen. Die Geschäftsführung entscheidet sodann über die Beendigung der Aufrufphase; für die Preisermittlung gilt § 130 Abs. 2 ~~Satz 1~~ entsprechend.

## **4. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion**

### **§ 133 Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell**

- (1) Der Emittent hat im Antrag auf Einführung gemäß § 53 Abs. 1 anzugeben, ob der Handel des Wertpapiers im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell aufgenommen werden soll. Liegen die Voraussetzungen der Einführung im Market-Maker-Modell nicht vor, lässt die Geschäftsführung die Einführung im Spezialistenmodell zu. Soweit die Voraussetzungen in keinem Modell vorliegen, lehnt sie den Antrag auf Einführung ab.
- (2) Für bereits eingeführte Wertpapiere entscheidet die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag des Emittenten über einen Wechsel des Handelsmodells. Der Wechsel in das Spezialistenmodell soll innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall drei Börsentage nicht überschreiten soll, und der Wechsel in das Market-Maker-Modell innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen.
-

Ist ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht gewährleistet, lehnt die Geschäftsführung den Wechsel des Handelsmodells ab.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für den Handel eines Wertpapiers in einem Handelsmodell nachträglich weg, kann die Geschäftsführung von Amts wegen einen Wechsel des Handelsmodells anordnen. Sie ist dabei an die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht gebunden. Die Möglichkeit zur Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels gemäß § 54 bleibt unberührt.

### **§ 134 Quote-Verpflichteter**

- (1) Unabhängig von der Auswahl des Handelsmodells hat der Emittent im Antrag auf Einführung gemäß § 53 Abs. 1 einen Quote-Verpflichteten für das jeweilige Wertpapier zu benennen. Der Quote-Verpflichtete muss an der FWB zum elektronischen Handel zugelassen sein und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere oder Wertpapierarten die Verpflichtung zur Stellung von Quotes übernehmen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann auch der Emittent Quote-Verpflichteter sein.
- (2) Der Quote-Verpflichtete hat die zur Erfüllung der Quotierungspflicht erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten. Er hat der Geschäftsführung einen fachlichen Ansprechpartner, der für sein Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung und die Spezialisten telefonisch erreichbar sein.
- (3) Die Geschäftsführung kann Quote-Verpflichteten die Quotierung ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Benennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Quote-Verpflichtete die ihnen gemäß §§ 135 und 136 obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen. Im Fall der Untersagung hat der Emittent unverzüglich einen neuen Quote-Verpflichteten zu benennen.

### **§ 135 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell**

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit fortlaufend Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen. Bis zu einem Limit von 0,10 EUR dürfen Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. Sie müssen bis zu einem der aktuellen Marktlage entsprechenden Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten Quotes nicht wesentlich von Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt.
- (2) Der Quote-Verpflichtete soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der Quote-Verpflichtete einen separaten Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Preises in das System eingeben.

- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird. In diesem Fall hat der Emittent des betreffenden Produktes dafür Sorge zu tragen, dass dieser Umstand den Handelsteilnehmern unverzüglich bekannt gemacht wird; er hat dies zu dokumentieren.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von Quotes für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist. Über Quotierungsunterbrechungen hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann Quotierungsunterbrechungen auf der Internetseite der FWB bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite des gemäß § 2 Abs. 1 zuständigen Trägers veranlassen.
- (5) Soweit Wertpapiere durch den Emittenten vollständig ausverkauft sind (Sold-out-Status), ist der Quote-Verpflichtete zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das Handelssystem für diese Wertpapiere eingestellten Quotes nicht verpflichtet.
- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass
1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
  2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,
- hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung das Erreichen dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses per Telefax oder e-Mail anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite des gemäß § 2 Abs. 1 zuständigen Trägers veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist.

## **§ 136 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell**

- (1) Für die Quotierungs- und Meldepflicht des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell gilt § 135 Abs. 1 und 3 bis 7.
- (2) Über die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 hinaus hat der Quote-Verpflichtete während des Quotierungszeitraums auf Anfrage des Spezialisten diesem einen verbindlichen Quote zu nennen. Nach Abstimmung mit dem Spezialisten wird der Quote von diesem als Auftrag des Quote-Verpflichteten in das elektronische Handelssystem eingegeben. Der Quote-Verpflichtete hat neben der Geschäftsführung auch den Spezialisten unverzüglich über Quotierungsunterbrechungen zu unterrichten.

## **§ 137 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten**

- (1) Im Spezialistenmodell übernehmen durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragte Handelsteilnehmer (Spezialisten) die Aufgaben gemäß § 138. Die Spezialisten haben sich bereit zu erklären, diese Aufgaben für sämtliche im Spezialistenmodell gehandelten Wertpapiere zu übernehmen. Die Aufgaben der Spezialisten können in dem Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 auf bestimmte Wertpapiere beschränkt werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der gemäß § 2 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 138 zu beauftragen. Als Spezialisten dürfen nur an der FWB zum elektronischen Handel zugelassene Unternehmen beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 138 gewährleisten,
  2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein den Anforderungen von Absatz 5 entsprechendes Limit-Kontrollsystem sowie geeignete Eingabegeräte (Front-Ends) zur Eingabe von Quotes und Aufträgen in das elektronische Handelssystem einsetzen,
  3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
  4. keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
  5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß § 138 Absatz 1 und 3 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite des gemäß § 2 Abs. 1 zuständigen Trägers veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß § 138 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß § 138 übernimmt.
-

- (4) Ein Spezialist kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Spezialist beenden. In diesem Fall hat der Träger unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß § 138 übernimmt. Der Träger hat durch Vereinbarung ausreichend bemessener Kündigungsfristen eine unterbrechungsfreie und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch Spezialisten zu gewährleisten.
- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Aufträgen im Auftragsbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Auftragsbuch befindlichen Aufträge (Market-, Limit- und Stop-Aufträge) auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten, des indikativen Quotes des Spezialisten oder innerhalb des Auftragsbuchs.
  2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Aufträgen (Market- und Limit-Aufträge) im Auftragsbuch gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten, den indikativen Quote des Spezialisten oder gegen andere Aufträge.
  3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Aufträgen bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Aufträgen bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten.
  4. Protokollierung aller Aufträge, die trotz der für den Spezialisten ersichtlichen Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch diesen ausgeführt wurden.

## **§ 138 Aufgaben der Spezialisten**

- (1) Spezialisten haben während des Zeitraums, für den die Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten besteht, fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der jeweils bestehenden Auftragsbuchlage und der durch den Quote-Verpflichteten eingestellten Quotes zu stellen. Das Geld-/Brief-Limit sowie das Volumen dieser Quotes muss mit dem durch den Quote-Verpflichteten eingestellten Quote übereinstimmen oder enger sein. § 135 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht des Spezialisten entsprechend.
- (2) Zur Vermeidung nicht marktgerechter Preise haben Spezialisten das Geld-/Brieflimit der beim Quote-Verpflichteten angefragten Quotes gegenüber den gemäß § 136 Abs. 1 i.V.m. § 135 Abs. 1 fortlaufend übermittelten Quotes des Quote-Verpflichteten und gegenüber dem gemäß § 130 Abs. 2 zuletzt festgestellten Preis zu überprüfen. Dabei sind marktübliche Veränderungen zu berücksichtigen. Soweit festgestellt wird, dass Quotes des Quote-Verpflichteten nicht plausibel sind, ist der Quote-Verpflichtete aufzufordern, entweder den Quote zu bestätigen oder einen neuen Quote zu nennen. Solange kein plausibler Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, müssen Quotes gemäß Absatz 1 nicht gestellt werden. In diesen Fällen ist die Geschäftsführung unverzüglich per Telefax oder e-Mail zu unterrichten.
- (3) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Auftragsbuchsituationen gemäß § 130 Abs. 4 Ziffer 1 eigene oder fremde Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das elektronische Handelssystem sollen vermieden werden.

- 
- (4) Die Spezialisten haben der Geschäftsführung einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 137 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.

## **4.5. Teilabschnitt Best Execution**

### **§ 133 § 139 Zulassung als Best Executor**

- (1) Während der Haupthandelsphase können eigene Kundenaufträge sowie durch andere Handelsteilnehmer übermittelte Kundenaufträge gegen Eigenaufträge eines bestimmten Handelsteilnehmers (Best Executor) nach Maßgabe des § ~~140~~<sup>34</sup> zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems darstellt (Best Execution), sofern die betreffenden Kundenaufträge wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.
- (2) Die Geschäftsführung legt fest, für welche Wertpapiere eine Best Execution durchgeführt wird.
- (3) Ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen kann die Zulassung als Best Executor im elektronischen Handelssystem für eine von der Geschäftsleitung festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren beantragen, sofern es mit dem Träger der FWB, dessen Trägerschaft und Betriebspflicht nach § 2 Abs. 1 den Handel mit diesen Wertpapieren umfasst, eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, in welcher auch die Entgelte für die Best Execution festzulegen sind.
- (4) Ein Best Executor kann einen Zusatzantrag für weitere Wertpapiere stellen. Wird dem Antrag entsprochen, bestimmt die Geschäftsführung mit der Entscheidung über den Zusatzantrag über den Zeitpunkt der Einbeziehung in die Best Execution; die Wartefrist gemäß § ~~142~~<sup>36</sup> bleibt unberührt.
- (5) Die Best Executor-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Handelsteilnehmer abhängig.

### **§ 134 § 140 Durchführung der Best Execution**

- (1) Auf der Grundlage von durch den Best Executor zuvor eingegebenen Parametern werden Quotes des Best Executors generiert, gegen welche Kundenaufträge ausgeführt werden können (Best Executor Quotes).
- (2) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter auf der Basis des Preises, zu welchem der betreffende Kundenauftrag zur selben Zeit im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems ohne Berücksichtigung des Best Executor Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung des Kundenauftrags im Auftragsbuch in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Der Ausführungspreis in der Best Execution unterschreitet im Fall eines Kundenkaufauftrags /
-

---

überschreitet im Fall eines Kundenverkaufsauftrags den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Executor eingestellten Parameter.

- (3) Im Rahmen der Best Execution können nur eigene Kundenaufträge des Best Executors und Kundenaufträge eines anderen Handelsteilnehmers ausgeführt werden, mit welchem der Best Executor eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenaufträgen geschlossen hat.
- (4) Die im Rahmen der Best Execution zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die §§ 116~~7~~ Abs. 1 sowie 143~~37~~ Abs. 2 entsprechend.

### ~~§ 135~~ § 141 **Pflichten des Best Executors**

- (1) Der Best Executor kann von der Geschäftsführung verpflichtet werden, für von der Geschäftsführung bestimmte Werte, im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems ein Designated Sponsoring nach Maßgabe der §§ 124~~5~~ bis 127~~8~~ und weiteren durch die Geschäftsführung gesondert festgelegten Anforderungen durchzuführen (Liquidity Management). Der Best Executor kann das Liquidity Management auch durch ein anderes zugelassenes Unternehmen durchführen lassen. In diesem Fall hat der Best Executor das betreffende Auftragsverhältnis der Geschäftsführung anzuzeigen. Die Verpflichtung des Best Executors nach Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Best Executor ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Aufträgen durch ein anderes zugelassenes Unternehmen zur Best Execution unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung der Aufträge hierauf erfolgen kann.

### ~~§ 136~~ § 142 **Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Best-Executor-Zulassung**

- (1) Ein Best Executor kann durch schriftliche Verzichtserklärung die Rückgabe seiner Best-Executor-Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere erklären. Im letzteren Fall darf die von der Geschäftsführung nach § 139~~3~~ Abs. 3 festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren nicht unterschritten werden. Er ist nach Ablauf von fünf Börsentagen nach Zugang der Verzichtserklärung nicht mehr berechtigt, in den betreffenden Wertpapieren Best Executor Quotes einzustellen. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein Handelsteilnehmer nicht wieder als Best Executor für solche Wertpapiere zugelassen werden, für die er auf seine Zulassung verzichtet hat.
  - (2) Die Geschäftsführung kann die Best-Executor-Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Best Executor seine Verpflichtungen aus den §§ 139~~3~~ bis 142~~36~~ nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 40 entsprechend.
  - (3) Mit dem Verzicht, der Rückgabe oder dem Widerruf erlöschen die Rechte und Pflichten des Best Executors nach §§ 139~~3~~ bis 141~~35~~.
-



## **XII.Abschnitt                      Transparenzverpflichtungen**

### **§ 137 § 143      Meldung und Veröffentlichung der Umsätze**

- (1) Alle Handelsteilnehmer haben der Börse nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Erfassung und Anzeige der Umsätze durch dritte Stellen zu gestatten.
- (2) Soweit in dem § ~~145~~ ~~39~~ nicht abweichend bestimmt, werden die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze unverzüglich veröffentlicht, es sei denn, eine verzögerte Veröffentlichung erscheint im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab von der Geschäftsführung bekannt gemacht. Die Geschäftsführung ist in gleicher Weise zu Veröffentlichungen befugt, die einer geeigneten Unterrichtung des Publikums über das Marktgeschehen dienen.

### **§ 138 § 144      Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten**

- (1) Im Präsenzhandel wird eine Taxe, die darüber informiert zwischen welchem Brief- und Geldlimit der Börsenpreis festgestellt werden kann, veröffentlicht.
- (2) Im fortlaufenden Handel des elektronischen Handels werden mindestens die kumulierten Auftragsvolumina der fünf besten besetzten Preisstufen veröffentlicht sowie die Anzahl der Aufträge pro besetzter Preisstufe.
- (3) Während der Aufruf-Phase einer Auktion werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht.

### **§ 139 § 145      Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten**

Die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte werden unverzüglich in Echtzeit, jedoch nicht später als drei Minuten, veröffentlicht.

---

### **XIII.      Abschnitt      Freiverkehr**

#### **§ 140 § 146      Freiverkehr**

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die FWB den Betrieb eines Freiverkehrs durch die Börsenträger zulassen, wenn durch Geschäftsbedingungen, die von den Trägern der FWB erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Handel der in dem Anhang zu § 2 Abs. 1 definierten strukturierten Produkte im Freiverkehr erlässt die Scoach Europa AG. Für den Handel sonstiger Wertpapiere im Freiverkehr werden die Geschäftsbedingungen von der Deutsche Börse AG erlassen. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass in den Geschäftsbedingungen der Scoach Europa AG und der Deutsche Börse AG Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Einführung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. §§ 60 bis 74, §§ 114 bis 123~~4~~ sowie §§ 128~~9~~ bis 138~~2~~ gelten sinngemäß.

### **XIV.      Abschnitt      Schlussvorschriften**

#### **§ 141 § 147      Beliehene Personen**

Die Mitglieder des Börsenrats üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

#### **§ 142 § 148      Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen**

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
  - (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse, unter <http://www.deutsche-boerse.com>. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.
-

---

## ~~§ 143~~ § 149 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die FWB auf den von der Geschäftsführung durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## ~~§ 144~~ § 150 **Übergangsregelung für Finanzberichte**

Die §§ 47, 48 finden erstmals auf Finanzberichte des Geschäftsjahres Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt oder begonnen hat. Für Finanzberichte, deren Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 2006 begonnen hat, gelten die §§ 62, 63 der Börsenordnung in der Fassung vom 15. August 2007 mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführung die Aufgaben der Zulassungsstelle übernimmt.

## ~~§ 145~~ § 151 **Inkrafttreten**

Diese Börsenordnung tritt am 01. November 2007 in Kraft.

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 28. April 2008 in Kraft.

---

---

Die vorstehende erste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 18. Januar 2008 am 28. April 2008 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 22. Januar 2008 (Az: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 25. Januar 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Jürgen Röthig

---